

der Anlage des Energieversorgungsbetriebes, die in Rechtsträgerschaft, Eigentum oder Nutzung des Energieabnehmers stehen) durch geeignete Betriebe oder Personen an öffentliche Energieversorgungsnetze angeschlossen oder wesentlich verändert werden dürfen.

12. Zentralbeheizte Wohngebäude sind Wohngebäude, die aus öffentlichen oder nichtöffentlichen Energieversorgungsnetzen mit Wärme beheizt werden.

1,1. Gewinnung von Kohle, Erdöl und Erdgas umfaßt entsprechend § 1 Buchst. b des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) den Aufschluß von Lagerstätten, den Abbau und die Förderung.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 2

Werden feste Brennstoffe aus Vorräten für den Eigenbedarf bereitgestellt, haben die WB Braunkohle und das Staatliche Kohlekontor für die unverzügliche Auffüllung des Vorrats zu sorgen. Das dem Kombinat oder Betrieb übergeordnete Organ, ist von der Auffüllung zu informieren.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beirates bei der WB Energieversorgung (Beirat für gesamtenergetische Fragen) sind in einer Arbeitsordnung festzulegen. Sie wird vom Minister für Grundstoffindustrie bestätigt.

(2) Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte bei den Energieversorgungsbetrieben (Beiräte für komplex-territoriale Energieversorgung) sind in einer Rahmenarbeitsordnung festzulegen. Sie wird vom Generaldirektor der WB Energieversorgung bestätigt.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 4

Die WB Energieversorgung hat wissenschaftlich begründete Variantenvorschläge zur Komplexhilanz „Energie“ auszuarbeiten. Sie erhält dazu vom Ministerium für Grundstoffindustrie Führungsgrößen. Die Vorschläge sind vor dem Minister für Grundstoffindustrie zu verteidigen.

§ 5

(1) Die WB Braunkohle und das Staatliche Kohlekontor sowie die WB Mineralöle und der VEB Minol haben der WB Energieversorgung den Bedarf an festen Brennstoffen sowie flüssigen Brenn- und Treibstoffen bekanntzugeben. Im übrigen gelten die methodischen Bestimmungen gemäß § 21 der Verordnung.

(2) Der Bedarf an Wärme bei Abnehmern, die an eine nichtöffentliche Wärmeversorgung angeschlossen sind, ist von den Wärmelieferern festzustellen und der WB Energieversorgung über den zuständigen Energieversorgungsbetrieb mit der Darstellung der Deckungsmöglichkeiten bekanntzugeben.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat den Energiebedarf im Bezirk zu ermitteln.

(2) Er hat den komplex-territorialen Energiebedarfsplan in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Betrieben, die im Territorium Energieträger als Hauptaufgabe und An erheblichem Umfang absetzen, und mit Vertretern der Hauptabnehmergruppen im Territorium aufzustellen, mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen und vor dem Generaldirektor der WB Energieversorgung zu verteidigen. Dem komplex-territorialen Energiebedarfsplan sind Analysen und wissenschaftlich begründete Entscheidungsvorschläge an den Generaldirektor der WB Energieversorgung beizufügen.

(3) Dem komplex-territorialen Energiebedarfsplan sind für die öffentliche Wärmeversorgung Wärmeversorgungsbilanzen beizufügen.

§ 7

Ist der Energieversorgungsbetrieb für mehrere Bezirke zuständig, so ist für jeden Bezirk ein komplex-territorialer Energiebedarfsplan aufzustellen.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 8

(1) Energieplanpflichtig sind alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten zentralgeleiteten Betriebe der Industrie (einschließlich der Nahrungsgüterindustrie) und des Bauwesens. Die energieplanpflichtigen Abnehmer des zentralgeleiteten Verkehrswesens sind vom Minister für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen festzulegen.

(2) Energieplanpflichtig sind weiterhin die Energieabnehmer, die

1. über eine Anschlußanlage eine elektrische Leistung
 - > 25 kW beanspruchen oder Elektroenergie mit
 - > 50 000 kWh/a
2. über eine Anschlußanlage Gas mit > 10 m³/h oder
 - > 6 000 m³/Monat oder > 50 000 m³/a
3. über eine Anschlußanlage > 1 Gcal/h oder
 - > 3 000 Gcal/a
4. feste Brennstoffe in Mengen > 100 t/a
5. flüssige Brenn- oder Treibstoffe in Mengen
 - > 50 t/a

beziehen. Der Abnehmer hat den Energieplan für alle Energieträger aufzustellen, wenn er mindestens eine der in den Ziffern 1 bis 5 genannten Bedingungen erfüllt. Der Energieversorgungsbetrieb kann in Übereinstimmung mit der Methodik von der Energieplanpflicht Befreiung erteilen.